

Nichtamtliche Übersetzung

## EUROPARAT

### MINISTERKOMITEE

---

EMPFEHLUNG Nr. R (99) 13

**DES MINISTERKOMITEES AN DIE MITGLIEDSTAATEN  
ÜBER DIE REAKTIONEN AUF ALS UNZULÄSSIG ERACHTETE  
VORBEHALTE ZU VÖLKERRECHTLICHEN VERTRÄGEN**

*(angenommen vom Ministerkomitee am 18. Mai 1999,  
anlässlich der 670. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15b der Satzungen des Europarates,

In Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, eine grössere Einheit zwischen seinen Mitgliedern zu erreichen;

In Unterstützung der Arbeit des Ad-hoc-Komitees der juristischen Berater (CAHDI) im Bereich der Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen und in besonderer Anerkennung seiner Tätigkeit als europäischer Beobachter der Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen;

Eingedenk der laufenden Arbeiten der Völkerrechtskommission im Bereich der Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen;

In Anbetracht der Völkerrechtsregeln betreffend die Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen, einschliesslich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969;

Hervorhebend indessen, dass zum Zeitpunkt der Annahme des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge die späteren Entwicklungen, namentlich das Anbringen von Vorbehalten allgemeiner Art und die wachsende Rolle der von gewissen Verträgen vorgesehenen Kontrollorgane, nicht vorhersehbar waren;

Daran erinnernd, dass es den Staaten bei der Annahme der Verträge freigestellt ist, das Anbringen von Vorbehalten zu verbieten, zu beschränken oder zu erlauben;

Besorgt über die wachsende Zahl der als unzulässig erachteten Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere der Vorbehalte allgemeinen Charakters;

Im Bewusstsein, dass als unzulässig erachtete Vorbehalte die Wirksamkeit der Völkerrechtskonventionen namentlich über die Menschenrechte beeinträchtigen, und zwar auf regionaler wie auf universeller Ebene, und dass ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten in Bezug auf solche Vorbehalte ein Mittel zur Verbesserung der Situation sein kann;

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten, in den Fällen, in denen sie Vorbehalten zu völkerrechtlichen Verträgen begegnen, deren Zulässigkeit zweifelhaft erscheint, in ihrem Recht und in ihrer Praxis den Modell-Antwortklauseln im Anhang dieser Empfehlung Rechnung zu tragen.

## Anhang zur Empfehlung Nr. R (99) 13

### *Modellklauseln für Reaktionen auf Vorbehalte*

#### **1. Reaktionsmodell bei unspezifischen Vorbehalten**

##### Einleitende Erklärung

Die Regierung von (Staat X) hat die von der Regierung von (Staat Y) bei der Ratifikation von/beim Beitritt zu (betreffender Vertrag) angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung von (Staat X) stellt fest, dass einige dieser Vorbehalte in Bezug auf Vertragsbestimmungen, welche mit (der Verfassung/der nationalen Gesetzgebung/den Traditionen) von (Staat Y) nicht vereinbar sein könnten, allgemeiner Art sind.

Die Regierung von (Staat X) ist der Ansicht, dass diese Vorbehalte allgemeinen Charakters geeignet sind, hinsichtlich Ziel und Zweck von (betreffender Vertrag) Zweifel am uneingeschränkten Bindungswillen von (Staat Y) zu wecken, und möchte in Erinnerung rufen, dass gemäß (einschlägige Bestimmung des betreffenden Vertrages/Art. 19 lit. c) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge) ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Vertrages nicht vereinbar ist, nicht erlaubt ist.

### Zusätzliche Erklärungen - Beispiele

- Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass die Verträge, denen als Partei anzugehören sie sich entschlossen haben, hinsichtlich Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden, und dass die Staaten bereit sind, alle Gesetzesreformen durchzuführen, die zur Erfüllung der aufgrund dieser Verträge eingegangenen Verpflichtungen notwendigen sind.

- Die Regierung von (Staat X) ist zudem der Ansicht, dass Vorbehalte allgemeinen Charakters, wie sie von der Regierung von (Staat Y) angebracht worden sind, die nicht klar erkennen lassen, auf welche Bestimmungen von (betreffender Vertrag) sie sich beziehen und wie weit die sich daraus ergebenden Abweichungen gehen sollen, den Grundlagen des Völkervertragsrechts selbst Schaden zufügen.

### Schlusserklärung - Varianten (Beispiele)

a) Die Regierung von (Staat X) erhebt deshalb gegen die erwähnten von der Regierung von (Staat Y) angebrachten allgemeinen Vorbehalte zu (betreffender Vertrag) Einspruch. (Der Staat X äussert sich nicht zum Inkrafttreten des Vertrags zwischen ihm und dem Staat Y).

b) Die Regierung von (Staat X) erhebt deshalb gegen die erwähnten von der Regierung von (Staat Y) angebrachten allgemeinen Vorbehalte zu (betreffender Vertrag) Einspruch. Dieser Einspruch verhindert das Inkrafttreten des Vertrages zwischen (Staat Y) und (Staat X) nicht.

c) Die Regierung von (Staat X) erhebt deshalb gegen die erwähnten von der Regierung von (Staat Y) angebrachten allgemeinen Vorbehalte zu (betreffender Vertrag) Einspruch. Dieser Einspruch verhindert das Inkrafttreten des Vertrages in seiner Gesamtheit zwischen (Staat Y) und (Staat X) nicht.

d) Die Regierung von (Staat X) erhebt deshalb gegen die erwähnten von der Regierung von (Staat Y) angebrachten allgemeinen Vorbehalte zu (betreffender Vertrag) Einspruch. Dieser Einspruch verhindert das Inkrafttreten des Vertrages in seiner Gesamtheit zwischen (Staat Y) und (Staat X) nicht. Der Vertrag ist demnach zwischen (Staat X) und (Staat Y) in Kraft, ohne dass sich (Staat Y) auf diese Vorbehalte berufen kann.

e) Die Regierung von (Staat X) erhebt deshalb gegen die erwähnten von der Regierung von (Staat Y) angebrachten allgemeinen Vorbehalte zu (betreffender Vertrag) Einspruch. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Vertrages zwischen (Staat Y) und (Staat X) entgegen.

f) In Anbetracht des allgemeinen Charakters der Vorbehalte kann ihre Beurteilung in Bezug auf ihre völkerrechtliche Zulässigkeit nicht ohne eine zusätzliche Klarstellung vorgenommen werden. Im Völkerrecht ist ein Vorbehalt unzulässig, wenn seine Anwendung die Erfüllung der

Verpflichtungen beeinträchtigt, die der Staat aufgrund des Vertrages eingegangen ist und die für die Erreichung von Ziel und Zweck des Vertrages wesentlich sind. (Staat X) kann infolgedessen die von der Regierung von (Staat Y) angebrachten Vorbehalte nur annehmen, wenn die Regierung von (Staat Y) durch zusätzliche Präzisierungen oder Zusicherungen im Hinblick auf seine spätere Praxis gewährleistet, dass die Vorbehalte mit den für die Erreichung von Ziel und Zweck des Vertrages wesentlichen Bestimmungen vereinbar sind. Dieser Einspruch verhindert das Inkrafttreten des Vertrages zwischen (Staat Y) und (Staat X) nicht.

## **2. Reaktionsmodell bei spezifischen Vorbehalten**

### Einleitende Erklärung

Die Regierung von (Staat X) hat die von der Regierung von (Staat Y) bei der Ratifikation von/beim Beitritt zu (betreffender Vertrag) angebrachten Vorbehalte zu den Artikeln (xyz) geprüft.

Die Regierung von (Staat X) ist der Ansicht, dass die zu den Artikeln (xyz) angebrachten Vorbehalte geeignet sind, hinsichtlich Ziel und Zweck von (betreffender Vertrag) Zweifel am uneingeschränkten Bindungswillen von (Staat Y) zu wecken, und möchte in Erinnerung rufen, dass gemäss (Artikel (xx) von (betreffender Vertrag)/Art. 19 lit. c) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge) ein Vorbehalt, der mit Ziel und Zweck des Vertrages nicht vereinbar ist, nicht erlaubt ist.

### Ergänzende Erklärungen - Beispiel

- Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, dass die Verträge, denen als Partei anzugehören sie sich entschlossen haben, hinsichtlich Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden, und dass die Staaten bereit sind, alle Gesetzesreformen durchzuführen, die zur Erfüllung der aufgrund dieser Verträge eingegangenen Verpflichtungen notwendigen sind.

### Schlusserklärung - Varianten (Beispiele)

a) Die Regierung von (Staat X) erhebt deshalb gegen die erwähnten von der Regierung von (Staat Y) angebrachten Vorbehalte zu (betreffender Vertrag) Einspruch. (Der Staat X äussert sich nicht zum Inkrafttreten des betreffenden Vertrages zwischen ihm und dem Staat Y).

b) Die Regierung von (Staat X) erhebt deshalb gegen die erwähnten von der Regierung von (Staat Y) angebrachten Vorbehalte zu (betreffender Vertrag) Einspruch. Dieser Einspruch verhindert das Inkrafttreten des Vertrages zwischen (Staat Y) und (Staat X) nicht.

c) Die Regierung von (Staat X) erhebt deshalb gegen die erwähnten von der Regierung von (Staat Y) angebrachten Vorbehalte zu (betref-

fender Vertrag) Einspruch. Dieser Einspruch verhindert das Inkrafttreten des Vertrages in seiner Gesamtheit zwischen (Staat Y) und (Staat X) nicht.

d) Die Regierung von (Staat X) erhebt deshalb gegen die erwähnten von der Regierung von (Staat Y) angebrachten Vorbehalte zu (betreffender Vertrag) Einspruch. Dieser Einspruch verhindert das Inkrafttreten des Vertrages in seiner Gesamtheit zwischen (Staat Y) und (Staat X) nicht. Der Vertrag ist demnach zwischen (Staat X) und (Staat Y) in Kraft, ohne dass sich (Staat Y) auf seine Vorbehalte berufen kann.

e) Die Regierung von (Staat X) erhebt deshalb gegen die erwähnten von der Regierung von (Staat Y) angebrachten Vorbehalte zu (betreffender Vertrag) Einspruch. Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Vertrages zwischen (Staat Y) und (Staat X) entgegen.